

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

CAD-Planung Kunze GmbH
Herrn Kunze
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

Per E-Mail: mail@cad-kunze.de

Bereich

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 03 425/ 186-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

Ansprechpartner/in

Steffen Voigt

Telefon, Fax

03535 46-2674 / 03535 46-9111

E-Mail

toeb@lkee.de

Datum

23. August 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast
Erneute Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kunze,

mit Schreiben vom 24. Juli 2023, hier eingegangen am 26. Juli 2023, übersandten Sie Unterlagen einschl. DVD zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis 28. August 2023. Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 06.07.2023 den geänderten Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast und dessen Auslegung beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Mit diesem Schreiben unterrichten wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB über die erneute formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bitten um Ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden geänderten Entwurf.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
12. Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Planunterlagen werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken vorgetragen, die den Vollzug bzw. die rechtliche Belastbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Frage stellen. Die bisherigen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf (Dezember 2019) und dem Bebauungsplanentwurf (Februar 2022) werden in der vorgelegten Entwurfsfassung auch weiterhin nur unzureichend gewürdigt. Den vorgelegten Planunterlagen sind beispielsweise folgende Mängel zu entnehmen:

- unzureichende Würdigung der Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 12 BauGB (Überplanung des Kläranlagenstandortes?),
- fehlende Bestimmtheit von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (bspw. befristete Festsetzung, unterer Höhenbezugspunkt, Maßnahme 2 [Pflanzumfang?], Maßnahme 6 [Pflanzumfang?], fehlende Bemaßung bzw. ergänzende Angaben von Koordinatenpunkten für zeichnerische Festsetzungen [hier z.B.: Verlauf der festgesetzten Baugrenze zwischen den Flst. 84 und 85, Flur 9, Gemarkung Sallgast], unterbrochene Baugrenzen [bspw. Fliterbrunnen in SO PV1 und SO PV4], äußere Gestaltung der Technikgebäude),

- fehlende Ermächtigungsgrundlage bzw. falsche Anwendung von Rechtsnormen (bspw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Sicherung Lagefestpunkt [Rechtsgrundlage?], Festsetzung der baugebietsbezogenen Bodenversiegelung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Materialfestsetzung) sowie
- materiell widersprüchliche Festsetzungen (Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen in Kombination mit privatem Geh- und Fahrrecht?).

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Befristung von Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB lt. einschlägiger Kommentierung im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen einen definierten Geltungsbeginn und ein (kalendarisches) Enddatum verlangt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Befristung nur für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung gilt, die übrigen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes weiterhin gelten. Eine Befristung des Bebauungsplanes selbst ist nicht möglich. Eine vorzeitige Vorhabenzulassung auf Grundlage von § 33 BauGB dürfte zudem regelmäßig ausscheiden. Es wird weiterhin angeregt zu prüfen, ob die zeitliche Befristung des Vorhabens „nur“ über vertragliche Vereinbarungen (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstücksinhaber zur Grundstücksverfügbarkeit) sichergestellt werden kann, da Festsetzungen zum „Baurecht auf Zeit“ komplexen Vorgaben unterworfen ist (vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg: Arbeitshilfe Bebauungsplan. 1. Neuauflage Januar 2020. Potsdam. Kap. B27).

Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung in der vorliegenden Bebauungsplanentwurfsfassung stellt weiterhin nur auf das natürliche Geländenniveau ab, wobei in der Planzeichnung kein nachvollziehbares Höhenraster/-niveau dargestellt wird. Der tatsächliche Geländeverlauf kann den Planunterlagen nicht eindeutig entnommen werden. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhe gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abstellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Dies dürfte auch für die Umweltprüfung bzw. das erarbeitete Blendgutachten bedeutsam sein, dass zwar vom Grundsatz nachvollziehbar ist, aber nach eigener Leseart nicht auf den „ungünstigsten Planfall“ abstellt (Modulhöhe: 2,40 lt. S. 10 des Gutachtens, Höhenfestsetzung lt. BPL-Entwurf: 3,50 m üGOK).

Der räumliche Umgriff des Bebauungsplanes im Übersichtslageplan ist nicht identisch mit der Planzeichnung und redaktionell anzupassen. Zudem werden in der Planzeichnung die Katastergrenzen von den zeichnerischen Darstellungen vereinzelt überlagert, sodass das Liegenschaftskataster (als Grundlage der räumlichen Orientierung) nicht vollständig nachvollzogen werden kann. Es wird wiederholt auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB verwiesen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiterin: Frau Weißmann, Telefon: 03531 502-6458) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht

berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00300, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Sallgast" Im Ergebnis meiner Prüfung zum o.g. Vorhaben stimme ich diesem zu.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen.

Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist deshalb auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LK Elbe-Elster), mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen. Die Zustimmung der Straßenbaulastträger der angrenzenden Gemeindestraße (Amt Kleine- Elster) ist mit vorzulegen."

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-31071-23-126, Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 035 35 / 46-9304) gibt folgende Stellungnahme ab:

SB Eingriffsregelung (Hr. Kevin Kießling):

Gestaltung der Solarparks:

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 43 des Umweltberichts sollten jagdliche Ansitze und Jagdausübung trotz der Einschränkung durch das Planvorhaben an den Waldrändern und auf den Wegen stattfinden, um den Bestand an Schwarzwild zu regulieren und die zu erwartenden Wühlschäden in den Modulflächen zu begrenzen.

Dem wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde widersprochen.

Um die Funktion der Korridore auch als Wildmigrationswege sicherzustellen, sollte die Aufstellung von Jagdeinrichtungen, wie Hochstände, per Festsetzung für diese Flächen untersagt werden.

Die Gestaltung des Solarparks sollte sich an den Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE, 2021) orientieren.

Die geplanten Korridore innerhalb der Solarparkfläche sind bereits eine gute Voraussetzung, die Auswirkungen des Solarparks auf den Naturhaushalt zu reduzieren. Die Abstandflächen zwischen den Modulreihen sollten in Abhängigkeit zu der Höhe der Solarmodule mindestens 5 Meter betragen. Den Kriterien für eine naturverträgliche Solarparkgestaltung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) folgend, sollten nur 40-50% der vorgesehenen Sondergebietsflächen mit Solarmodulen überstellt werden.

Die Maßnahme M2 „Neuanpflanzung von Feldgehölz als Niederhecke auf Intensivacker innerhalb des Solarparks“ soll als Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung eines Feldgehölzes dienen. Entsprechend dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme M2 sollen auf einer Fläche von 2.500m² 280 heimische Wildsträucher in der Pflanzqualität Heister oder leichter Heister (wurzelnackt) mit einer Stammhöhe von max. 40-80cm gepflanzt werden. Das wäre aller ca. 10 cm² ein Strauch. Hier sollte die Pflanzdichte erhöht werden.

SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 (Hr. Thomas Schunack)

1. Zur geplanten Mahdnutzung

Sollten die verbleibenden Grün-/Freiflächen mit einer Mahd landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Verwendung eines Balkenmähers empfohlen. Nach Durchführung der ersten Mahd darf eine erneute Mahd erst nach 8 Wochen realisiert werden.

Für die im Umweltbericht (Stand 19.04.23) genannte Entwicklung eines Sandtrockenrasen wird eine zeitweilige intensive Beweidung mit Schafen im Sommerhalbjahr empfohlen. Bei Anwendung einer Mahd muss das Mähgut zur Verhinderung einer übermäßigen Nährstoffzufuhr abtransportiert werden.

Die endgültige landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grün-/Freiflächen ist in der Begründung sowie auf der Planzeichnung (Textliche Festsetzung) aufzuführen. In der Begründung sind Details zum Mahdregime aufzuführen.

2. Zur Vermeidungsmaßnahme V4 (Prüfung auf Zauneidechsen Vorkommen in Saumhabitaten)

Entsprechend der Aussage der Vermeidungsmaßnahme V4 im vorliegenden Umweltbericht (Stand 19.04.23) wird dringend angeraten in der Planungsphase zu entscheiden, inwiefern in die Saumhabitats eingegriffen werden muss. Sollte ein Eingriff unumgänglich sein muss die fachliche Präsenzuntersuchung auf Zauneidechsen/Glattnattern mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor dem Eingriff durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren. Gemäß dem Untersuchungsergebnis sind ggf. entsprechende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen/Glattnattern zu entwickeln. Die Dokumentation mit den darin enthaltenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor dem Eingriff in den Saumbereich zu übermitteln.

Im Falle eines nicht vermeidbaren Eingriffs in die Saumbereiche ist die Dokumentations- sowie Abstimmungspflicht (vor dem Eingriff) in die Begründung bzw. in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung zu erwähnen.

3. Zu den Gestaltungsregelungen (Punkt 5.9 in der Begründung)

Der entsprechend Umweltbereich (Stand 19.04.23) angedachte Reihenabstand von mind. 3,00m ist zu gering. Um einen naturverträglichen Solarpark zu fördern, darf der Reihenabstand der Modultische 3,5m nicht unterschreiten. Dies ist entsprechend im Umweltbericht sowie in der Begründung anzupassen.

Innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen sollte eine Randfläche von mind. 5-10m freibleiben, in der sich naturnahe Vegetation ausbilden kann.¹ Diese bieten bei entsprechender Einhaltung des Mahdregimes eine gute Nahrungsquelle für Vögel. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer angedachten Weidenutzung Kabelkonstruktionen verwendet werden sollten, die gegen Biss-Schäden geschützt sind.¹

4. Zur Vermeidungsmaßnahme V7 (Mindestbreite von Korridoren zwischen umzäunten Flächen)

In der Begründung sowie in der Planzeichnung ist darauf hinzuweisen, dass Wanderkorridore mindestens zwischen 15m und 95m breit sein müssen. In der Literatur wird eine Breite von mindestens 20m empfohlen.¹

¹ Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen

Damit querende Tiere die Korridore auch annehmen wird eine naturnahe Gestaltung (bspw. mit Grünland, Blühstreifen oder Gehölzen) zur Verdeckung der Module angeraten.

5. Zur Vermeidungsmaßnahme V2 (Erhalt Feldgehölze und Hecken)

Im Artenschutzbeitrag (Stand 04.08.22) wird für die vorhandenen Obstgehölze entlang der Feldwege ein potenzieller Lebensraum für xylobionte Käfer vermutet. Sollten die Obstgehölze entfernt werden, ist eine Voruntersuchung auf geschützte Käferarten notwendig. Das Ergebnis sowie die damit zusammenhängenden Schutzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Gehölzbeseitigung zu übermitteln.

Darauf ist in der Begründung hinzuweisen.

Gemäß Umweltbericht (Stand 19.04.23) ist die Erhaltung der Bäume entgegen der Aussagen in der Begründung nicht abschließend geklärt. Auf Seite 40 des vorliegenden Umweltberichts (Stand 19.04.2023) wird die Beseitigung von kleinflächigen überalterten Obstbäumen beschrieben.

6. Zur Vermeidungsmaßnahmen für den Fledermausschutz bei Baumfällungen (F1-F5) und Ausgleichsmaßnahme M5 (Schaffung von Ersatzquartieren von Fledermäusen)

Für die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Fledermausschutz bei Baumfällungen ist die fachliche Vorkontrolle der Höhlenbäume vor deren Beseitigung zu dokumentieren. Entsprechend des Kontrollergebnisses sind durch den Fachgutachter entsprechende Schutz-/Ersatzmaßnahmen zu entwickeln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Art/Anzahl/Standort Ersatzquartiere).

Die Ausgleichsmaßnahme M5 ist zu pauschal beschrieben, da darin weder die Anzahl noch die Art der Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgeführt sind. Die Dokumentation mit den darin enthaltenen Kontrollergebnis sowie den entwickelten Schutz-/Ersatzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor den Baumfällungen zu übermitteln.

Dies ist in der Begründung sowie in der Planzeichnung zu erwähnen.

In der Begründung sind die im Umweltbericht genannten Unterpunkte (F1-F5) der Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Fledermausschutz hinzuzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in Anspruch genommen werden kann, wenn durch die Installation der Ersatzquartiere die ökologische Funktion des beseitigten Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Vor der Beseitigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten müssen die Ersatzquartiere fertig montiert und funktionstüchtig sein. Andernfalls wird eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erforderlich. Es darf zwischen der Montage der Quartiere und der Beseitigung der ursprünglichen Lebensstätte kein zeitlicher Leerlauf entstehen, in dem für Fledermäuse keine Lebensstätte zur Verfügung steht.

7. Zu Schutzmaßnahmen für Amphibien

Gemäß Aussagen des Artenschutzfachbeitrags (Stand 04.08.22) kann eine Betroffenheit von Amphibien aufgrund eines festgestellten Laichbiotops nicht ausgeschlossen werden. Um eine Verletzung/Tötung der Tiere während der Bauphase zu vermeiden, ist diese außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien durchzuführen. Ist eine Durchführung in der Aktivitätszeit von Amphibien unumgänglich, sind Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen anzubieten (z.B. Vorkontrolle der Baufläche auf Existenz v. Amphibien, Amphibienschutzzaun).

Eine entsprechende Vorgehensweise bzgl. Amphibienschutz ist in der Begründung zu erwähnen.

8. Zu den Maßnahmen M10 (Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren) und M6 (Auflichtung des Pionierwaldrandes)

Die Ausführung der Ausstockung der Waldvegetation sowie der Auflichtung von Pionierwald ist näher zu definieren. In der Begründung ist darzulegen in welchem Umfang Bäume entnommen werden sollen.

9. Zur Vermeidungsmaßnahme V5 Bauzeitenregelung

Die in der Begründung sowie in der Planzeichnung genannte Bauzeitenregelung in der Vermeidungsmaßnahme V5 ist genau zu definieren. Die im Umweltbericht genannte Zeitspanne der Brut-/Aufzuchtzeit vom 01.04 bis 30.07 ist fachlich falsch. Insbesondere durch den geplanten Start des Bauvorhabens Ende Februar kann die Betroffenheit von Brutvögeln durch den Bau nicht ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben generell im Zeitraum nach dem 30. September bis zum 1. März eines Jahres durchgeführt werden um eine Betroffenheit von Brutvögeln auszuschließen.

10. Zur Ausgleichsmaßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes der Teilfläche)

Die in der Maßnahme M1 aufgeführte Etablierung von Blühflächen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht als Kompensation für die Betroffenheit von Offenlandbrütern genutzt werden. Sollten sich gemäß Aussagen des Artenschutzfachbeitrags (Stand 04.08.23) die derzeit vorhandenen Heckenstrukturen als Neststandort des Neuntöters bestätigen, reicht die Herstellung einer Blühfläche als Fortpflanzungs-/Ruhestätte nicht aus. Der Neuntöter benötigt als Neststandort Gebüschstrukturen mit einer Höhe von 1-3m, die auf einer reinen Blühfläche i.d.R. nicht erreicht werden.

11. Zur Monitoringmaßnahme M7 (Monitoring Brutvögel bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)

Die in der Begründung (Stand 16.06.23) sowie im Planentwurf (Stand 16.06.23) genannte Monitoringmaßnahme M7 ist zu ungenau beschrieben. Gemäß Aussage des Umweltberichts (Stand 19.04.23) sollen mit Hilfe des Monitorings der Erfolg der Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen nach Errichtung der Anlage kontrolliert werden. Dabei sind die Bestandsänderungen der entsprechenden Tierarten zu erfassen und ggf. Fehlentwicklungen zu analysieren. Beim Auftreten von Fehlentwicklungen sind durch den Fachgutachter entgegenwirkende Maßnahmen zu entwickeln, die durch Bauherrn entsprechend umzusetzen sind. Über den angedachten 5 Jahreszyklus sind die Monitoringergebnisse zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Dies ist in der Begründung sowie auf dem Planentwurf zu ergänzen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) gibt folgende

Hinweise und Informationen zur Verfahrensführung:

An das Plangebiet grenzt der Klingmühler Mühlgraben (Kat.-nr.: 1.16.81.2.1.6).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) einzuhalten ist (bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts). Bei eventuell auftretenden Standortfragen diesbezüglich, ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband zu beteiligen.

Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Anlieger und Hinterlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Zustimmungserklärung zur Planung/ zum Vorhaben:

Die untere Wasserbehörde hat unter Beachtung der Hinweise und Informationen, keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-2613) teilt Folgendes mit:

Die Errichtung der Photovoltaikanlage in Sallgast soll auf einer bislang als Acker (Bodenwertzahl von 18-29, aber auch teilweise 39) genutzten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Diese Flächen werden vom Spreewaldgemüsehof Ricken KG bewirtschaftet, die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen.

Die Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zielt darauf ab, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut.

Das Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise, angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Auf die Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrie Flächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraummhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache

Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

- Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen, rät es sich auf Agri-PV Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:

Als Agro- Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Sachgebiet Landwirtschaft) betrachtet den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 der Gemeinde Sallgast für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Sallgast, im Gegensatz zu den vorhergehenden Stellungnahmen, kritisch.

Aufgrund des aktuellen technischen Fortschritts, in Bezug auf Agri-PV Anlagen, ist der vorzuliegenden Planung nicht zuzustimmen. Anlass moderner Agri-PV Anlagen sind die Verringerung der Konkurrenz der landwirtschaftlichen genutzten Fläche zwischen Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Produktion. Die einseitige Rücksichtnahme der Energiegewinnung, ohne die für unsere Region wichtige landwirtschaftliche Erzeugung (primärer Wirtschaftssektor), ist im Rahmen der ökonomischen (Verlust von Produktionsfläche), ökologischen (Ausbreitung gefährlicher Neophyten) und sozialen (Wegfall von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) Aspekte als nicht nachhaltig anzusehen.

Der Ausbau dieser Flächen als Agri-PV Anlagen, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird

daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

In dem beplanten Gebiet ist eine Gefährdung zweier dort vorhandener Trigonometrischer Lagefestpunkte (TP) nicht auszuschließen. Die Festpunkte sind als TP-Pfeiler unmittelbar am Weg vermarktet (Siehe Kennzeichnung in Anlage).

Das Kataster- und Vermessungsamt hat bereits 2020 eine Prüfung der Sichtbarkeit des betroffenen Punktes vorgenommen und diesen mit Markierungsspray gekennzeichnet.

Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme.

Vorbehaltlich weise ich darauf hin, dass eine Zerstörung der Festpunkte unbedingt auszuschließen ist. Gemäß §24 Abs.3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes – BbgVermG darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Bei einer Gefährdung der Festpunkte ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) sieht ihre Belange berücksichtigt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement** (Bearbeiter: Herr Wild, Telefon: 03535 46-1305) erklärt:

Kreisstraßen sind nicht betroffen. Soweit die Kreisstraße für die Stromleitungen zum Anschluss an ein öffentliches Netz in Anspruch genommen werden soll, ist dies gesondert zu beantragen.

Der **Bereich Bergbau** im Amt für Strukturentwicklung und Kultur (Bearbeiterin: Frau Beyer, Telefon: 03535 46-2606) erklärt:

In der Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 29.04.2023 wurde empfohlen den Berechtigungsinhaber des ehemaligen Bergwerksfeldes Klettwitz-Nord, die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, im Verfahren zu beteiligen.

Laut Abwägungsprotokoll vom 16.01.2023 ist dies zur frühzeitigen Beteiligung erfolgt, mit dem Hinweis seitens der BVVG, dass keine Belange berührt sind. Weitere Hinweise gibt es nicht.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Klaus Oelschläger

Sachgebietsleiter